
Externe Vernehmlassung (22. September 2026)

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **122.21**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 2008 zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)¹⁾ sowie von Art. 123 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Verordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV)»³⁾ vom 2. September 2008 (Stand 1. April 2025) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2

² Es ist im Weiteren insbesondere zuständig für:

7. (geändert) die Integrationsprogramme für Asylsuchende, Schutzbedürftige mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge (Art. 6 Abs. 1 und 2 EG zum Ausländerrecht⁴⁾;

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sozialhilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig aufgenommene Personen deckt in der Regel die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt.

§ A1-1 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern die Leistungen für den Grundbedarf nicht in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden, belaufen sich die Taggeldansätze für Schutzbedürftige mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig aufgenommene Personen auf folgende Beträge (Abweichung von Kapitel C3.1. der SKOS-Richtlinien⁵⁾):

Tabelle unverändert.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ NG 122.2

²⁾ SR 142.20

³⁾ NG 122.21

⁴⁾ NG 122.2

⁵⁾ www.skos.ch

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. März 2027 in Kraft.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...